



Wahlbekanntmachung

zur Wahl einer Landrätin/eines Landrates für den Landkreis Cloppenburg und für die Kreistagswahl am 12. September 2021 Reduzierte Anzahl von Unterstützungsunterschriften bei der Einreichung von Wahlvorschlägen

Der niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 10.06.2021 das Niedersächsische Kommunalwahlgesetz geändert. Dadurch wurde folgender § 52 d NKWG eingefügt:

§ 52 d NKWG Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021

- (1) Für die Wahlen der Abgeordneten am 12. September 2021 gilt § 21 Abs. 9 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss
 1. für die Gemeindewahl oder die Samtgemeindewahl in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mit einer Einwohnerzahl
 - a) bis zu 2.000 von mindestens 4
 - b) von 2.001 bis 20.000 von mindestens 8 und
 - c) von über 20.000 von mindestens 12,
 2. für die Kreiswahl von mindestens 12 und
 3. für die Regionswahl von mindestens 16 Wahlberechtigten des Wahlbereichs.

- (2) Für die Direktwahlen am 12. September 2021 gilt § 45 d Abs. 3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss von mindestens zweimal so vielen und für die Wahl in Gemeinden und Samtgemeinden mit bis zu 9.000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens so vielen Wahlberechtigten des Wahlgebiets, wie der Vertretung Abgeordnete angehören.

Dadurch ergeben sich folgende Änderungen zu meinen Öffentlichen Bekanntmachungen vom 16.04.2021 „Wahlbekanntmachung zur Landratswahl“ und „Wahlbekanntmachung für die Kreistagswahl“:

Wahlvorschläge für den Kreistag müssen daher von mindestens **12 Wahlberechtigten des Wahlbereichs** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern der **Anlage 6 zur NKWO** zu erbringen. Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von dieser Verpflichtung befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland (AfD)

- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)
- Deutsche Zentrumspartei – Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 (ZENTRUM)
- Die Unabhängigen – UWG Cloppenburg e.V. (UWG-CLP)
- Einzelwahlvorschlag Tabeling (EWV Tabeling)

Vorschläge für die Wahl einer Landrätin/eines Landrates für den Landkreis Cloppenburg

müssen daher von mindestens **96 Wahlberechtigten des Wahlgebietes** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern der **Anlage 6a zur NKWO** zu erbringen.

Unterschriften sind nicht erforderlich für bisherige Amtsinhaber (§ 45 d Abs. 4 NKWG).

Außerdem sind gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG für die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge Unterschriften nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)
- Deutsche Zentrumspartei – Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 (ZENTRUM)
- Die Unabhängigen – UWG Cloppenburg e.V. (UWG-CLP)
- Einzelwahlvorschlag Tabeling (EWV Tabeling)

Cloppenburg, den 24.06.2021

Der Kreiswahlleiter des Landkreises Cloppenburg

Ludger Frische